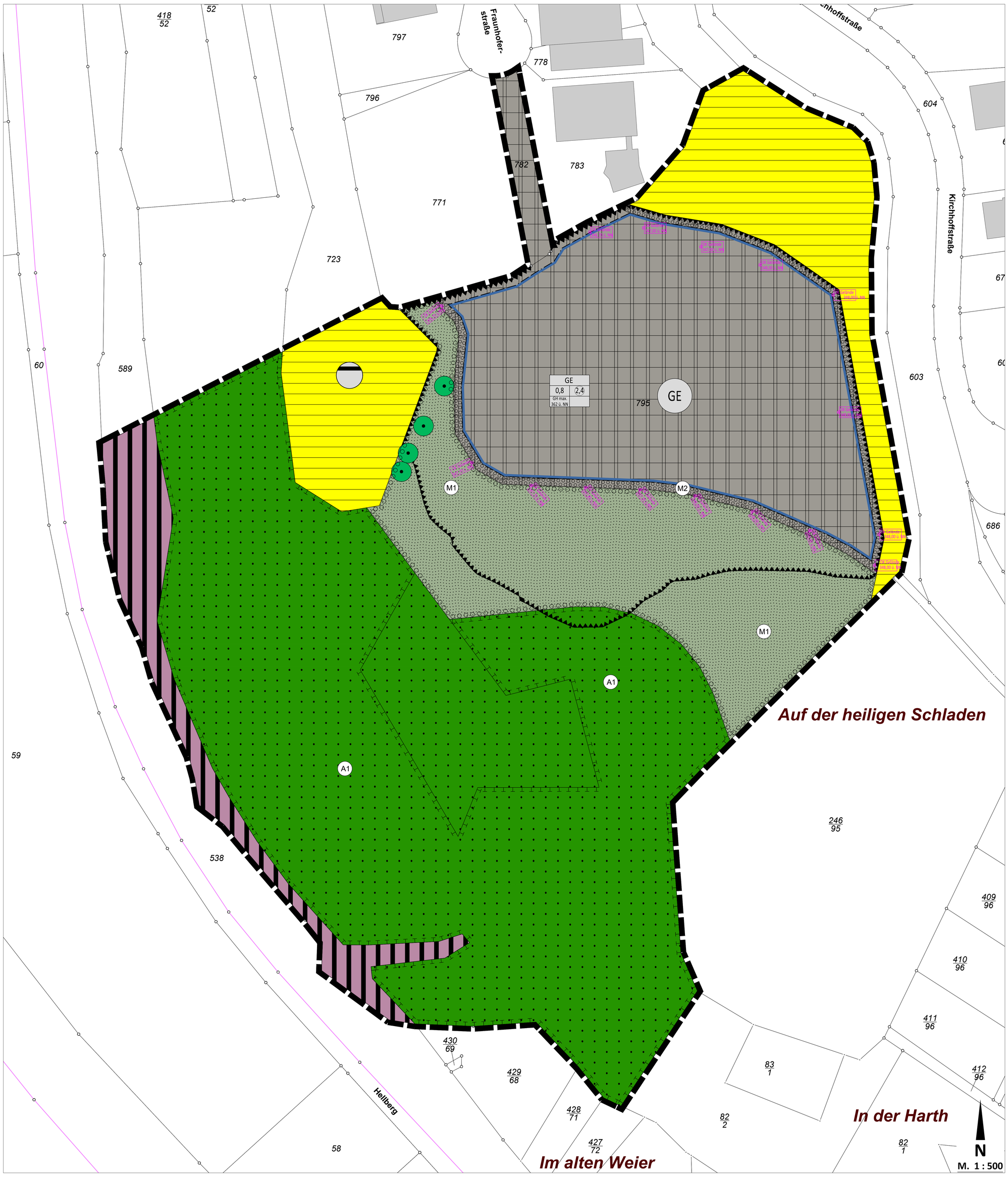

Planzeichenerklärung gem. § 9 BauGB i. V. m. BauNVO und PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Gewerbegebiete

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GE	
0,8	2,4
GH max. 362 ü. NN	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Höher der baulichen Anlage	

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Abwasser

5. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Private Grünflächen

6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.17, Nr.26 und Abs.6, § 29 Abs.1 und § 40 Abs.1 Nr.9 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)

Flächen für Wald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

9. Sonstige Planzeichen

OK Gelände 347,70 ü. NN — Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Gelände (§ 9 Abs.3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

10. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

Bahnanlagen

Verfahrensvermerke
(Hinweis: SID-Ausschuß = Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung)

Entwurf

FB 9 Stadtplanung
Stadt Gummersbach

Gummersbach, den .....

I.A. .....
(FB 9 Stadtplanung)

Stadt Gummersbach
Dezernat II

Gummersbach, den .....

I.V. .....
(Techn. Beigeordneter)

Rechtsgrundlagen

1. Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
2. Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 I 189).
4. Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert am 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) in Kraft getreten am 1. Januar 2024.
5. Es gilt die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom .....

Aufzuhebende Bebauungspläne:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne
.....
aufgehoben.

Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des SID-Aussch. vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der SID-Aussch. hat am ..... gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Stadtverordneter) ..... (Stadtverordneter)

Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung / Erörterung des Bebauungsplanes hat durch Veröffentlichung im Internet und als Aushang als Plankonzept mit Erläuterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.04.2024 bis 22.05.2024 einschließlich stattgefunden.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Bürgermeister)

Offenlegung
Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Bürgermeister)

Erneute Offenlegung
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. mit § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Stadtverordneter) ..... (Stadtverordneter)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und Ergänzten, Bebauungsplan am ..... gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Bürgermeister) ..... (Stadtverordneter)

1. Ausfertigung
Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom ..... überein.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Bürgermeister)

Bekanntmachung
Dieser Bebauungsplan ist mit der am ..... angeordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Gummersbach, den .....

(Siegel) ..... (Bürgermeister)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Baugesetzbuch

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB

1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Gem. § 1 (5) und § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- **Geschäftsgebäude u.**
- **Anlagen für sportliche Zwecke**

nicht zulässig

und die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- **Büro- und Verwaltungsgebäude**

nur **ausnahmsweise zulässig** sind.

Gem. § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen

- **Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter**
- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke**
- **Vergnügungsstätten**

Nicht zulässig sind.

Beschränkung der allgemein zulässigen Nutzung gem. § 1 (5) i.V. mit (9) BauNVO

Einzelhandel

Für die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Art der Nutzung

- Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art - wird festgesetzt:

Nicht zulässig sind **Einzelhandelsbetriebe**.

Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind als Ausnahme zulässig, wenn diese Verkaufsstellen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit diesen Betrieben stehen und baulich untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr.4 BauNVO

Soweit keine Vollgeschosszahl festgesetzt ist, darf in Gewerbegebieten - GE - die zulässige Höhe baulicher Anlagen (GH / Gebäudehöhe) von 362,00 m ü. NN nicht überschritten werden. Ausgenommen hiervon sind Dachaufbauten, Schornsteine, Lüftungsanlagen, Belichtungseinrichtungen und Aufzugsüberfahrten.

2.2 Geschossflächenzahl gem. § 16, § 17 und § 20 BauNVO

Gemäß § 21 a (5) BauNVO wird festgesetzt, dass in Gewerbegebieten - GE - die zulässige Geschossfläche um die Fläche der notwendigen Stellplätze, die in einer Tiefgarage unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden kann.

3. Waldflächen gemäß § 9 (1) Nr. 18 b BauGB

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme wird im Bereich der Kalamitätsflächen eine naturnahe Waldentwicklung festgesetzt. Bei den betreffenden Waldflächen wird die Zweckbestimmung:

Naturwald (N)

festgesetzt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

4.1 Naturnahe Waldentwicklung als Ausgleichsmaßnahme (N)

Im Bereich der Kalamitätsflächen wird eine naturnahe Waldentwicklung festgesetzt. Fichten und Pioniergehölze werden zunächst für ca. 10 Jahre zugelassen. Danach werden die Fichten entnommen. Natürlich aufkommende Buchen und Eichen werden freigestellt. Zur Errichtung der Zielbestockung „lebensraum- und standorttypische Labgehölze“ werden auf Teilbereichen Initialpflanzungen mit Trauben-Eiche (Quercus petraea), Hainbuche (Carpinus betulus) und Rot-Buche (Fagus syvatica) auf ca. 30 % der Fläche vorgenommen.

Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Forstvermehrungsgesetz (FoVG)“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden. Die Ausführung und Pflege werden in enger Abstimmung mit dem Landebetrieb Wald und Holz vorgenommen. Auf eine Einzäunung / Gatterung sollte verzichtet werden. Die Forstpflanzen sind entsprechend in einer Größe von 120+ cm zu wählen, um Verbiss- und Fegeschäden vorzubeugen.

Es wird eine dauerhafte Sukzession belassen. Stehendes und liegendes Totholz bleiben innerhalb der Waldfläche (Naturwald)

Der Fichtenanteil darf dauerhaft 10 % nicht überschreiten.

In den Bereichen, die weniger als 30 m von Straßen, Häusern, Bahnlinien etc. entfernt sind, besteht eine Verkehrssicherungspflicht. Verkehrssicherungsmaßnahmen, u.a. Herausnahme von Totholzästen, Fällung von Totholz und Entnahme von Gefahrbäumen sind zulässig.

Es wird zur neuen Böschung des Gewerbegebietes ein insgesamt 20 m breiter, reich gegliederter und stufig aufgebauter Waldrand mit Baum- und Strauchmantel gepflanzt, gepflegt und entwickelt. Der Aufbau erfolgt abgestuft mit Laubbäumen 2. Ordnung als Übergangszone zum Hauptbestand und einem Mantel aus Sträuchern. Die flächenmäßige Anordnung erfolgt unregelmäßig gebuchtet. Es sind lebensraumtypische Gehölze aus den Beständen des Naturraumes gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste „Waldgestaltung“ zu verwenden. Solche Pflanzen sind am besten an die spezifischen Standortbedingungen angepasst und Bestandteil umfassender Nahrungsketten für heimische Fauna. Des Weiteren dient die Waldrandgestaltung dazu, eine Verschattung der Photovoltaik-Anlagen zu vermeiden.

Pflanzenauswahlliste 3: Waldrandgestaltung
Bäume 2. Ordnung als Heister, 2 x v, 150 - 200 cm ohne Ballen

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

5.1 Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze (M1)

Gemäß Planeintrag werden auf der Grünfläche Bäume und Sträucher mit lebensraumtypischen Arten gepflanzt. Die Pflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Gewerbeflächen und der Sicherung von Biotop- und Artenschutzfunktionen. Zur Verwendung kommen Arten gemäß der Pflanzenauswahlliste 2. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art bepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,25 m x 1,25 m nicht überschreiten.

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze (Bäume und Sträucher)
Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur/petraea	Stiel-/Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra/racemosa	Schwarzer/Roter Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

5.2 Grünstreifen mit Baumpflanzung zur Aufwertung und landschaftlichen Einbindung (M2)

Entlang der Abgrenzung der geplanten Gewerbefläche wird im Übergang zur Landschaft ein Grünstreifen ausgebildet und mit lebensraumtypischen Einzelbäumen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt 10 m. Die Flächen werden mit regionalem Saatgut angesät und Blühstreifen gepflegt.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume
Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 20-25 cm Stammumfang, mit Ballen.

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

5.3 Pflanzung von Einzelbäumen innerhalb der gewerblich genutzten Flächen

Zur landschaftlichen Aufwertung und inneren Durchgrünung werden innerhalb der gewerblich genutzten Flächen Baumpflanzungen festgesetzt. Es sind insgesamt sechs großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 in der Qualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen im 1 m über Grund, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Um eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten, sind die Baumscheiben der Bäume mit einer offenen Fläche von mindestens 6 m² zu dimensionieren. Sie sind dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

6. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

6.1 Schutz von Einzelbäumen (S1)

Die in der Planzeichnung dargestellten Stiel-Eichen sollen erhalten werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung sind diese Gehölze während der Bauzeit deutlich sichtbar durch mobile Absperrung abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Des Weiteren ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ strikt anzuwenden. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

Sollte die Fällung eines oder mehrerer Bäume im Zuge der Baumaßnahmen und Modellierung des Geländes unabdingbar sein, ist ein Eingriff vorab mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Gummersbach abzuklären.

6.2 Ordnungswidrigkeiten

Innerhalb der durch Umrandung festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

Hinweise

Artenschutz
Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß §39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.
Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte, zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Bodendenkmäler
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Gummersbach als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichenthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Bodenschutz
Zur Herstellung des Geländes wird Bodenaushub benötigt. Hierfür soll für den Bereich der Anschüttung nachweislich unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält. Für Bereiche, welche als technisches Bauwerk zu werten sind (u. a. Unterbau für Straßen oder Gebäude), sind mineralische Ersatzbaustoffe gem. Ersatzbaustoffv zulässig. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchuG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.

Wasser
Während der Bauarbeiten sind allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Bergwerk
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 "Gewerbegebiet - Windhagen West III" liegt über dem vormals aus Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld Brassert. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld).

Bei Vorhaben die einen nicht unerheblichen Bodeneingriff bedingen (Geothermie, maschinengetriebene Erd-, Ramm-, Sondierungsbohrungen sowie Brunnen oder andere Vorhaben), ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Die bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne

Nr. 94 „Windhagen - Gewerbegebiet West II“
Nr. 94/2.Ä. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 2. Änderung“
Nr. 94.2/2.v.Ä. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 2. Änderung, 2. Vereinfachte Änderung“
Nr. 94/3.Ä. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 3. Änderung“
Nr. 94.3/1.v.Ä. „Windhagen - Gewerbegebiet West II 3. Änderung, 1. Vereinfachte Änderung“

werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Windhagen West III“ aufgehoben.

Stadt Gummersbach

Bebauungsplan Nr. 315

„Gewerbegebiet - Windhagen West III“ und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 94, Gewerbegebiet - Windhagen West II“
Nr. 94, Gewerbegebiet - Windhagen West II“ / 2. Änderung
Nr. 94, Gewerbegebiet - Windhagen West II“ / 3. Änderung
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“

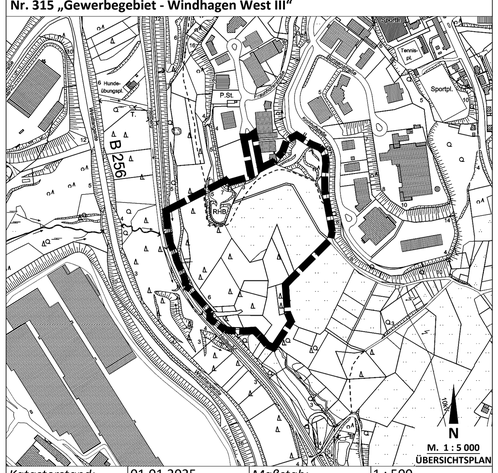

Katasterstand:	01.01.2025	Maßstab:	1 : 500
Blatt Nr.:	1	II / FB 9	
Plottdatum: 14.01.2026		© Land NRW 2025 / Katasteramt OBK	